

Beschlussvorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04527**
 Datum: 06.09.2022
 Bezug-Nummer.
 PSP-Element/ Sachkonto: 5200.2000/58110220
 Verfasser: FB Immobilien

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	21.09.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Grundsatzbeschluss - Sanierung und Wärmedämmung des Daches der Hauptsporthalle am Bildungszentrum, Am Stadion 8, in 06122 Halle (Saale) über das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt mit der in der Begründung näher beschriebenen Maßnahme zur Sanierung des Dachs der Hauptsporthalle am Bildungszentrum am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für Fördermittel in Höhe von 3.150.000,00 € beteiligt.

Dr. Judith Marquardt
 Beigeordnete für Kultur und Sport

Begründung:

Der Projektauftrag für das Bundesprogramm über die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur ist im Juli 2022 veröffentlicht worden. Daraus ergeben sich für die Dachsanierung inkl. Erneuerung der Wärmedämmung der Hauptsporthalle am Bildungszentrum kurzfristig neue Fördermittelmöglichkeiten.

Der spätestens am 30.09.2022 einzureichenden Projektskizze ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Teilnahme am Projektauftrag beizufügen.

Die Beschlussvorlage zum konkreten Projektantrag wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit vorgelegt.

Sachliche Notwendigkeit

Halle-Neustadt ist der einwohnerstärkste Stadtteil der Stadt Halle (Saale). Daraus ergeben sich eine Reihe vielfältiger Zusammenhänge von Bedingungen und Bedürfnissen für ein urbanes Leben in einer modernen Gesellschaft. Rund 50.000 Menschen haben hier ihr Zuhause gefunden und wollen ihr Leben entsprechend den Gegebenheiten auf einem niveauvoll hohen Standard gestalten.

Dazu gehören Angebote und Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Bildung und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Berufsleben, Wohnen, Freizeitgestaltung, medizinische Versorgung, Angebote der Konsumbereitstellung und Versorgung der Bevölkerung, Gewerbeansiedlungen, Dienstleistungen jeglicher Art sowie weitere, ein inhaltsreiches Leben gestaltende Maßnahmen eines sozial-kompetenten Miteinanders.

Neben diesen wichtigen Eckpfeilern sind die Schaffung einer breiten Palette von Angeboten zur Gestaltung der Freizeit und des öffentlichen Raumes sowie die Möglichkeit der individuellen Organisation des Gemeinwesens wichtig für das gesellschaftliche Miteinander.

Eine grundlegende Form dieser Gestaltungsmöglichkeiten ist der Sport. Viele halesche Sportvereine sind in Halle-Neustadt aktiv und halten diverse Angebote von Sportarten und Bewegungsformen für die Bevölkerung bereit. Diese reichen von Freizeit- bzw. Breitensport über Behinderten-, Gesundheits- und Rehabilitationssport bis hin zu Nachwuchsentwicklung und Leistungssport. Dabei umfassen die Angebote einfache Formen der Bewegung, die Ausübung klassischer Sportarten sowie Trendsportarten bis hin zu Sportformen mit „Fun“ und „Action“; besonderer Beliebtheit erfreuen sich dabei Ballsportarten jeder Form.

Neben den Schulturnhallen, in denen in den Nachmittags- und Abendstunden Training der einzelnen Vereine in den unterschiedlichen Sportarten stattfindet, bildet der Sportkomplex Halle-Neustadt den zentralen Anlaufpunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner in Bezug auf attraktive Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen.

Einen besonders hohen Stellenwert im Sportkomplex Neustadt genießt dabei die Hauptsporthalle im Bildungszentrum. Sie ist mit den vorhandenen Sportmöglichkeiten einzigartig und unverzichtbar. Neben der Hallenfläche für Spielsportarten stehen zusätzlich eine Turnhalle, eine Boxerhalle, ein Gymnastik- sowie ein Kraftraum zur Verfügung, wobei alle Räumlichkeiten gleichzeitig und unabhängig voneinander durch verschiedene Vereine und Gruppen genutzt werden können.

Die einzelnen Sportflächen der Hauptsporthalle besitzen folgende Größen:

Spielsporthalle	1.800 qm
Turnhalle	571 qm
Boxhalle	280 qm

Gymnastik-/Judoraum	154 qm
Kraftraum	82 qm

In den Vormittagsstunden werden im Sporthallenkomplex Bildungszentrum der Schulsportunterricht sowie Dienstsport durchgeführt; in den Nachmittagsstunden nutzen mehr als 25 Sportvereine die Sportstätte und halten mit ihren über 100 Trainingsgruppen Angebote für alle Teile der Bevölkerung vor. Insgesamt frequentieren wöchentlich mehr als 2.700 Sportlerinnen und Sportler im Alter von sechs bis über 80 Jahren diesen Sporthallenkomplex.

Für die Sportmöglichkeiten in der Stadt Halle (Saale) – insbesondere dem Stadtgebiet Halle-Neustadt – kommt diesem Sporthallenkomplex eine besondere und zentrale Bedeutung zu: Er übernimmt im Stadtteil Halle-Neustadt eine zentrale Funktion als Anlaufpunkt aller Gruppen von Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser, nationaler und ethnischer Herkunft, als Treffpunkt zum gemeinsamen Sporttreiben, zum gemeinsamen Erleben und Genießen von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie zum gegenseitigen Kennenlernen.

Die Personen, die diese Halle nutzen, stammen zum Großteil aus dem Stadtteil Halle-Neustadt, aber auch aus anderen Teilen der Stadt Halle (Saale). Sie nutzen Angebote vom Kita-Turnen bis hin zur Senioren-Gymnastik. Spezielle Kurse und Angebote richten sich auch an jugendliche Aussiedler und Menschen mit Migrationshintergrund, die hier praxisnah und unabhängig von ihrer kulturellen und religiösen Herkunft in die Gemeinschaft integriert werden. Einige dieser Angebote können bereits über einen längeren Zeitraum sehr große Erfolge in dieser Arbeit vorweisen.

An den Wochenenden ist der Sporthallenkomplex Bildungszentrum der zentrale Anlaufpunkt in Halle-Neustadt für Sportveranstaltungen aller Art. Insbesondere der Punktspielbetrieb in der Sportart Handball in verschiedenen Ligen und Altersklassen – sowohl im weiblichen als auch männlichen Bereich – hat hier sein zentrales Zuhause. Darüber hinaus finden weitere attraktive Wettkämpfe in Sportarten wie Turnen, Gymnastik, Boxen, Judo, Karate, Bogenschießen, Hallenfußball und Hockey statt.

Der Sporthallenkomplex Bildungszentrum ist durch etliche hochrangige und internationale Sporthöhepunkte auch weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Länderspiele im Volleyball, Bundesliga-Kämpfe im Boxen und das jährlich stattfindende internationale Nachwuchs-Fußball-Hallenturnier mit Bundesliga-Mannschaften und anderen europäischen Klubs sind nur einige Beispiele.

Der Sporthallenkomplex Bildungszentrum wurde 1967 erbaut. Die Spielsporthalle wurde im Jahr 1996 mit dem Einbringen eines neuen Sportbodens teilweise saniert. Der aktuelle bauliche Zustand, insbesondere des Daches, erfordert jedoch eine grundlegende Sanierung.

Ende Juli 2022 hat der Bund einen Projektauftrag für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Für dieses Programm werden 476 Mio. € im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte müssen dabei von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sein.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 % der förderfähigen Kosten, für Kommunen in Haushaltsnotlage 75 %.

Die Maßnahme und die damit verfolgten Ziele entsprechen der Zielstellung des Projektauftrags. Die Verwaltung empfiehlt daher, zur Sicherung der Finanzierung der Dachsanierung inkl. Erneuerung der Wärmedämmung Fördermittel in Höhe von 3.150.000,00 € im Bundesprogramm „Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen“ zu beantragen.

Zeitliche Unabweisbarkeit

Der Projektauftrag für das Bundesprogramm über die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur ist im Sommer 2022 veröffentlicht worden.

Der Projektskizze, spätestens am 30.09.2022 einzureichen, ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates beizufügen. Um diese Frist einzuhalten und die Antragsvoraussetzungen erfüllen zu können, ist daher ein Beschluss des Stadtrates im September 2022 erforderlich.

1. Beschreibung der Baumaßnahme

Ziel der Baumaßnahme ist die nachhaltige und langfristige Sicherung der Hauptsporthalle am Bildungszentrum als Trainings- und Veranstaltungsort.

Die bestehende Halle ist der letzte Typ einer Sporthalle dieser Art in Bauweise der sogenannten „Müller-Schalen“. Der aus Halle (Saale) stammende Ingenieur Herbert Müller entwickelte ab Anfang der 1950er Jahre Hyperboloid-Stahlbetonschalen als schlanke Tragwerke für verschiedenste Anwendungen. Die Halle am Bildungszentrum ist ein herausragendes und in ihrer Einzigartigkeit als Bautyp das letzte Zeugnis einer zukunftsweisenden Nachkriegsmoderne des Ingenieurbauwes in der ehemaligen DDR. Seit April 2022 ist die Sporthalle als Baudenkmal im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt verzeichnet.

Zur Aufrechterhaltung der Nutzung ist die Sanierung und Ertüchtigung der Dachkonstruktion für einen weiteren Lebensdauer-Zyklus erforderlich. Dies beinhaltet die Betonsanierung, die Erneuerung der Dachabdichtung, des Lichtbandes sowie der Dachdämmung unter Berücksichtigung der aktuellen Standards.

2. Zeitplan

September 2022:	Einreichen Projektskizze Förderprogramm
2023:	Information zur Programmaufnahme und Förderantrag
2024:	Planung, Baubeschluss, Baugenehmigung
2025:	Ausschreibung Bauleistungen, Baubeginn
2027:	Bauende

3. Finanzierung

Die Kosten für die Dachsanierung gegliedert nach Kostengruppen (KG), wurden wie folgt ermittelt:

KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktion	3.500.000 €
KG 700 – Baunebenkosten	700.000 €
Summe:	4.200.000 €

Die Förderquote für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beträgt bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 %.

4. Folgekosten

Der Stadtverwaltung entstehen keine höheren Folge- und Bewirtschaftungskosten

Aufgrund der Ertüchtigung der Gebäudehülle gemäß den aktuellen ENEV-Vorgaben wird der Verbrauch von Sekundärenergie deutlich sinken.

5. Eigentumsverhältnisse

Die Stadt Halle (Saale) ist Eigentümerin und Betreiberin der Sporthalle am Bildungszentrum sowie des Geländes.

6. Familienverträglichkeit

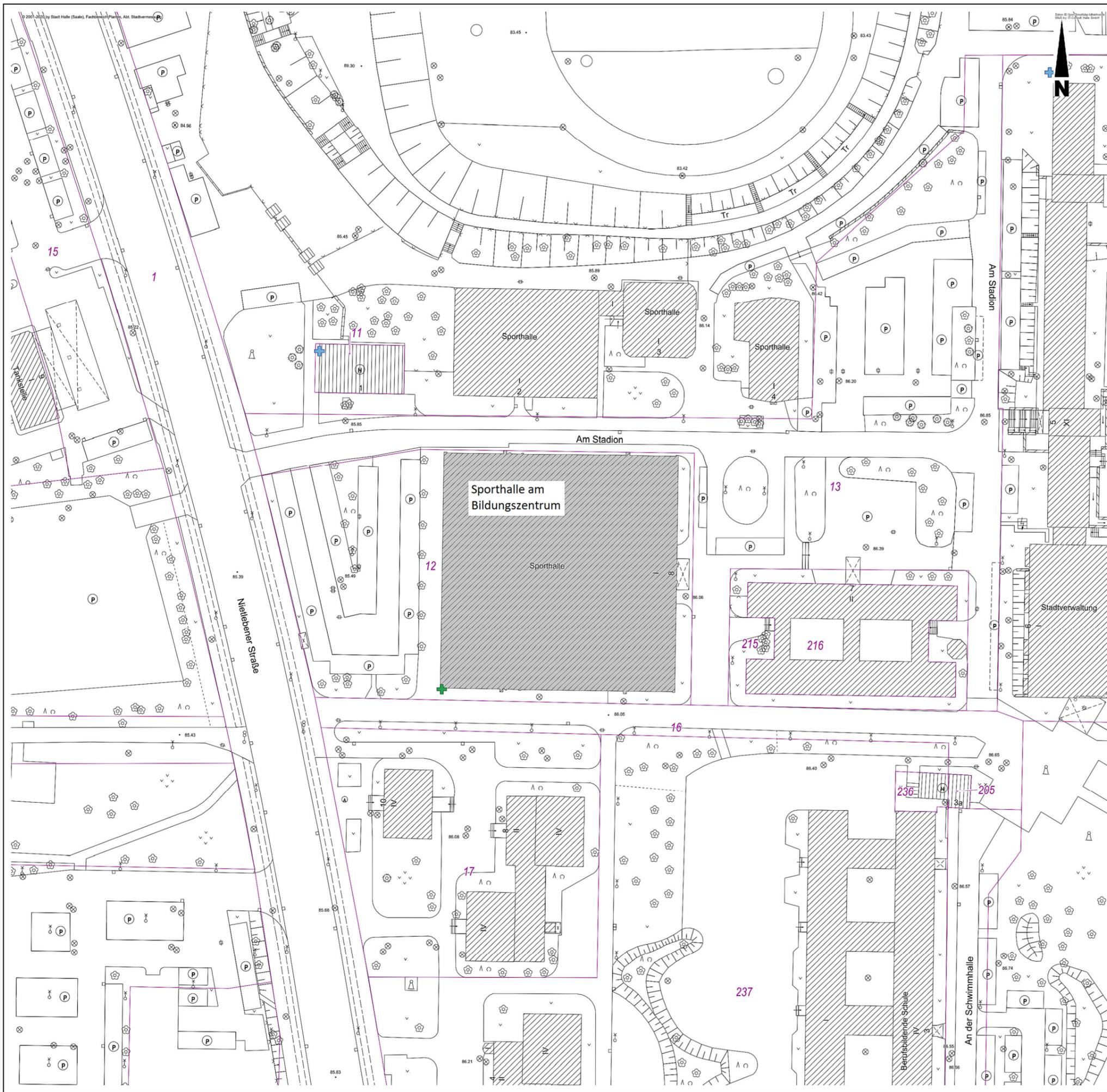
Mit der Sanierung steht der Öffentlichkeit und dabei vor allem Sportvereinen mit Angeboten für die ganze Familie (Kinderturnen, Gymnastik etc.) die Hauptsporthalle auch in den kommenden Jahrzehnten weiterhin zur Verfügung. Eine Familienverträglichkeit ist gegeben.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage 1: Lageplan Sporthalle Bildungszentrum

Anlage 2: Projektauftrag Bundesprogramm 2022



Lageplan - Sporthalle am Bildungszentrum

Am Stadion 8
06122 Halle (Saale)

Vermessungsdaten: Vermessungsamt, Stadt Halle (Saale)
Planersteller: Fachbereich 24 - Immobilien, Stadt Halle (Saale)

- + Höhenfestpunkte Stadt Halle
- + Höhenfestpunkte Land LSA

ALK
— ALK - Flurstücke

Anlage 1

Stand: 27.10.2020 Maßstab im Original: 1:1000 Format: DIN A 3



Innenansicht 1967



Aussenansicht 2020



Aussenansicht 2020

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2022

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen. Mit Blick auf die Steigerung der Resilienz sind insbesondere die kommunalen Infrastrukturen gefragt und müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der abschließenden Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Ein Schwerpunkt soll bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind.

Die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards müssen mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS nachzuweisen (https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf).

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten (https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf).

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb insbesondere Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig – auch in Schwimmhallen – sind zudem Maßnahmen die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag vom zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Kosten, Beteiligungsformen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen.

Die Projekte müssen von den Kommunen/Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 v.H. Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2). Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 v.H., bei Kommunen in Haushaltsnotlage 25 v.H.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen. Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Bei Objekten in Landeseigentum bzw. im Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes bzw. des Landkreises in Höhe von 55 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch; die Zuschusshöhe des Bundes beträgt max. 45 v.H. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde. Kommunen, Landkreise und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBestGk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune, des Landkreises bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu

erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich. Zu freiwilligen Beteiligungen der Länder siehe die Regelung oben.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

30. September 2022

online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Interessenbekundung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel). Die Stellungnahmen der Länder gehen bis zum 21. Oktober 2022 gesammelt an das BMWBS.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 21. Oktober 2022 (Poststempel) nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz und zum klima- und ressourcenschonenden Bauen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechende Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab Januar 2023 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2023 erteilt.

7.3. Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesför-

derung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden. Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4. Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Millionen Euro übersteigen, sind bei einer Förderung zwingend, im Übrigen fakultativ die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die Beteiligung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung soll in den fakultativen Fällen erfolgen, wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

In den vorgenannten Fällen erfolgt die baufachliche Prüfung entsprechend RZBau.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5. Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei Freibädern bestätigen die Stellen nach 7.4 nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

7.6. Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber ist möglich (siehe auch die Regelung unter Ziffer 6). Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

7.7 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

30. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2022
15. Aug. 2022	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. Sept. 2022	Fristende zur formlosen Anzeige der Einreichung einer Projektskizze beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Sept. 2022 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
04. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Zuwendungsgeber und beim zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Zuwendungsgeber oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
21. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)
21. Okt. 2022	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWSB
Okt./Nov.2022	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Nov. 2022	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
ab Jan. 2023	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. September 2022 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. Oktober 2022 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Referat FWD 5

Stichwort: SJK 2022

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit Betreff „Projektauftrag 2022 – Sanierung kommunaler Einrichtungen“ an: SJK2022@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 1. August 2022 montags bis donnerstags von 9-16 Uhr und freitags von 9-15 Uhr unter: 030 - 25 76 79 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 - 25 76 79 439

Es ist beabsichtigt, in der 35. Kalenderwoche eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen werden rechtzeitig auf der Internetseite des BBSR (www.bbsr.bund.de/sjk2022) veröffentlicht.